



RAT

ÖFFENTLICHER TEIL

SITZUNGSTAG 4. NOVEMBER 2024

**VON HIGH-TECH BIS HEIMAT.
OELDE VERBINDET.**

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Bürgerbegehren gegen die Ratsbeschlüsse über Errichtung und Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete des Landes NRW sowie die Anmietung eines Grundstückes zur Errichtung einer ZUE –

Entscheidung über die Zulässigkeit

B 2024/011/5883

TOP 2



Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass der Antrag vom 29.07.2024 auf Einleitung eines Bürgerbegehrens nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Ratsbeschlüsse über Errichtung und Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Geflüchtete des Landes NRW sowie die Anmietung eines Grundstückes zur Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes NRW vom 01.07.2024 zulässig ist.

TOP 3

Beschluss über die Option zur Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze ab dem 01.01.2025

B 2024/200/5884

		Ja	Nein	Enthaltung
04.11.2024	Rat			
09.12.2024	Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung			
16.12.2024	Rat			

TOP 3 GRUNDSTEUERREFORM 2025 – STEUERHEBESÄTZE AUSGANGSSITUATION

- Zweistufiges Steuerermittlungsverfahren
 - Festlegung Grundsteuermessbetrag → durch Finanzamt
 - Festlegung kommunaler Hebesatz → durch Gemeinde
 - Steuerschuld = Steuermessbetrag x kommunaler Hebesatz
 - Bisherige Steuereinnahme Stadt Oelde zur Erreichung Aufkommensneutralität
 - Steuermessbetrag** x kommunaler Hebesatz (Stand 01.01.2024)
 - 1.244.000 €** x 490 v.H.
- Künftige Einnahmeerwartung Grundsteuer B bei Aufkommensneutralität ≈ 6,3 Mio. €

TOP 3 GRUNDSTEUERREFORM 2025 – STEUERHEBESÄTZE AUSGANGSSITUATION

In Oelde prägen folgende zwei Effekte die neuen Grundsteuerbewertung:

- a) **Steuermessbetrag aller Grundstücke sinkt** um rund 35,7 % von bisher 1,244 Mio. € auf neu 800 T€, d.h. als Ausgleich zum Erreichen der Aufkommensneutralität bereits aus diesem Grunde Hebesatzanstieg um das 1,56-fache erforderlich
- b) innerhalb der gesenkten Messbetragssumme sinken Werte der Nichtwohngrundstücke zudem deutlich stärker als Werte der Wohngrundstücke, d.h. zusätzlich gibt es eine **Verschiebung der Wertanteile von Nichtwohnen zu Wohnen** = der Finanzierungsanteil der Gewerbegrundstücke am Gesamtgrundsteueraufkommen sinkt künftig.

Zahlen dazu auf der folgenden Seite:

TOP 3 AKTUELLE AUSGANGSSITUATION

	2024 altes Recht	2025 neues Recht
Grundsteuermessbetrag Grundsteuer B, gesamt	1.244.000 € Gesamtsteuerertrag inkl. Zuschr. (gem. Formel Land NRW) 6,31 Mio. €	800.000 € (- 35,7%)
davon Anteil Wohngrundstücke	743.000 € (59,7%) Steuerertrag Wohnen: 3,827 Mio. €	592.000 € (74,0 %)
davon Anteil Nichtwohngrundstücke	501.000 € (40,3 %) Steuerertrag Nichtwohnen: 2,488 Mio. €	208.000 € (26,0 %)

TOP 3 1. OPTION: AUFKOMMENSNEUTRALER EINHEITLICHER GRUNDSTEUER-B HEBESATZ

	2024 altes Recht	2025 neues Recht
Grundsteuermessbetrag Grundsteuer B, gesamt	1.244.000 €	800.000 € (64,3 %)
Hebesatz:	bisher: 490 v.H.	neu, einheitlich und aufkommensneutral: 789 v.H. (vom Land ermittelt)
		Kontrollrechnung: $800.000 \text{ €} \times 789 \text{ v.H.} = 6,31 \text{ Mio. €}$ aufkommensneutraler Gesamtertrag, aber: Verschiebung von Nichtwohnen zu Wohnen Anteil Wohnen Neu: 4.672 Mio.€ Anteil Nichtwohnen Neu: 1,643 Mio.€ (Beibehaltung bisheriger Hebesatz = Einnahmeausfall von 2,4 Mio. € per anno)

TOP 3 2. OPTION: AUFKOMMENSNEUTRALE DIFFERENZIERTE GRUNDSTEUER-B HEBESÄTZE

	2024 altes Recht	2025 neues Recht	
Grundsteuermessbetrag Grundsteuer B, gesamt	1.244.000 €	800.000 €	(64,3 %)
Hebesatz differenziert Wohngrundstücke - B1	bisher: 490 v.H.	neu, aufkommensneutral: 647 v.H. , vom Land ermittelt Kontrollrechnung: 592.000 € x 647 v.H. =	3,827 Mio. €
Hebesatz differenziert: Nichtwohngrundstücke – B2	bisher: 490 v.H.	neu, aufkommensneutral: 1190 v.H. Kontrollrechnung: 208.000 € x 1.190 v.H. =	2,488 Mio. €
Gesamtsteueraufkommen		gerundet	6,31 Mio. €

TOP 3 WERTUNG

- Neubewertung der Finanzämter führt also zu Verschiebung der Steuermessbetragswerte: Wohngrundstücke aufgrund der künftig grundsätzlich höher bewertet als Nichtwohngrundstücke, was tatsächlicher Wertentwicklung entspricht
- Land ermöglicht nun als „Gegensteuerung / Kompensationsinstrument“ differenzierte Hebesätze für Grundsteuer B (gemeindliche „Wahl-Option“); Differenzierung führt aber zu steuerlicher Privilegierung (Entlastung) des Wohnens – zwar mit dem lobenswerten Ziel „Senkung der Wohnnebenkosten“, aber eben zu Lasten des Nichtwohnens
- Ob dieses Ziel über differenzierte Grundsteuersätze rechtssicher erreicht werden kann, ist zweifelhaft. Gemeinden müssen bei Grundsteuererhebung verfassungsrechtliche Grenzen beachten: anders als bei Kampf Hundesteuer ist Grundsteuer B keine „Lenkungssteuer“. Differenzierung muss daher verhältnismäßig sein und darf nicht die faktisch in den letzten Jahrzehnten sehr unterschiedliche Wertentwicklung von Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken wieder aufheben

TOP 3 WERTUNG

- Ausgestaltung und zulässige Spannbreite einer Grundsteuerdifferenzierung daher rechtlich sehr umstritten: hohes Risiko erneuten Verstoßes gegen Gleichheitssatz Art. III GG und Verhältnismäßigkeit, wenn künftiger Steuerzahlungsbetrag bei differenzierten Hebesätzen gleichheitswidrig nicht mehr die wahre Wertentwicklung widerspiegelt.
- derzeit dazu gegensätzliche Aussagen von zwei Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Grundsteuerdifferenzierung mit bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben. Gutachten jeweils von 2 renommierten Uni-Professoren, eines im Auftrag des Landes NRW-Finanzministerium, das andere vom Städtetag NRW. Dies unterstreicht, dass verlässliche Klärung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Hebesatzdifferenzierung und die dabei einzuhaltenden Grenzen derzeit noch nicht möglich, sondern erst nach künftigen Gerichtsentscheidungen.

TOP 3 WERTUNG

Oelde ist zwar gerne Pilotkommune bei innovativen Entwicklungen und Projekten: das kann aber beim Thema „differenzierte Grundsteuer-B Hebesätze“ nicht empfohlen werden.

→ Städte- und Gemeindebund NRW teilt den Kommunen mit Schnellbrief 303/24 vom 16.09.2024 mit (Zitat):

„Laut Gutachten des Städtetags scheidet eine rechtssichere Anwendung der Regelungen des nordrhein-westfälischen Grundsteuerhebesatzgesetzes (= Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze) durch die Städte derzeit aus.“

- verlässliche Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere zur Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung bei differenzierten Hebesätzen erst in Jahren nach entsprechenden Gerichtsentscheidungen
- Prozessrisiko und Finanzrisiko im Falle differenzierter Hebesätze trifft alleine die gemeindliche Ebene, welche sich für differenzierte Hebesätze entscheidet.
- Eindeutige Empfehlung derzeit bis zur Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten durch die Gerichte:

**einheitlicher aufkommensneutraler Grundsteuer-B
Hebesatz für Wohnen und Nichtwohnen**

TOP 3 WERTUNG

Denn

- Differenzierte Hebesätze stellen erheblichen Eingriff in das Ergebnis der Neubewertung der Grundstücke auf Finanzamtsebene dar und hebeln Wertneubewertung teilweise aus,
- Gerechtigkeitsfragen in Bezug auf neues Bewertungsverfahrens und der darin enthaltenen Belastungsverschiebungen sind auf Ebene der Finanzämter (Bundesrecht) durch Klagen gegen die Steuermessbetragsbescheide zu klären, nicht im Rahmen der gemeindlichen Steuererhebung,
- sonst wird erhebliches jur. Risiko infolge Klagen gegen die Steuerzahlbescheide auf die Kommunen verlagert

TOP 3 WERTUNG

Differenzierung führt zudem zu hohem Fiskalrisiko, denn einig sind sich beide Gutachten in den Folgen, falls Gerichte differenzierte Hebesätze beanstanden:

- Sollten differenzierte Hebesätze von den Gerichten beanstandet werden, ist von der **Nichtigkeit beider Hebesätze** für Wohnen wie für Nichtwohnen auszugehen. Nichtigkeit führt zur **Unwirksamkeit der Steuersatzung; Gericht ersetzt regelmäßig nicht einen beanstandeten nichtigen Wert durch einen angemessenen geringeren Hebesatz**
- Weil differenzierte Steuersätze vor allem Nichtwohnen benachteiligen, ist vor allem dort erhöhte Klagebereitschaft zu erwarten. **Soweit Bescheide erfolgreich angefochten**, wären die aufgrund nichtiger Satzung = ohne Rechtsgrundlage erhobenen Steuern voraussichtlich für mehrere Jahre zurückzuerstatten = **Einnahmeausfallrisiko bei Nichtwohnen rund 2,5 Mio. € per anno.**

TOP 3 WERTUNG

- Umgekehrt könnte die Gemeinde **bestandskräftige Bescheide**, insbesondere für steuerlich privilegierte Wohngrundstücke (wer durch differenzierte Hebesätze finanziell entlastet wird, hat keine Veranlassung, dagegen zu klagen) auch **nicht rückwirkend durch den dann höheren einheitlichen Hebesatz ersetzen. Hier greift aufgrund des Vertrauensschutzes ein Rückwirkungs- und Verschlechterungsverbot zu Gunsten der Betroffenen. Daher bliebe es bei der ursprünglichen Privilegierung der Nichtwohngrundstücke.**
- **Im Ergebnis trägt die Stadt daher ein Steuerausfallrisiko in ungewisser Höhe. Dieses Risiko würde – unabhängig von der rechtlichen Risiken – die geordnete Haushaltswirtschaft der Stadt so gefährden, dass die Finanzverantwortlichen und die Kämmerei derzeit von differenzierten Hebesätzen eindeutig abraten, bis die offenen Fragen der Verfassungsgemäßheit abschließend gerichtlich geklärt sind.**

TOP 3 GRUNDSTEUERREFORM

GRUNDSTEUER A

- für Oelde hat das Land auf Basis der aktuellen Steuermessbeträge des Finanzamtes folgenden aufkommensneutralen Hebesatz der Grundsteuer A ermittelt:
 - Hebesatz 2024: 260 v.H.
 - Hebesatz 2025: neu 276 v.H.
- Der Anteil der Grundsteuer A am Gesamtaufkommen der Grundsteuer A und B zusammen beträgt lediglich 5 %.

TOP 3

GRUNDSTEUERREFORM - DARSTELLUNG AUSWIRKUNGEN (MODELLBERECHNUNGEN)

zahlt mehr als in 2024

zahlt weniger als in 2024

2024

2025

2025 aufkommensneutral

aufkommensneutral

mit differenzierten Hebesätzen

Art des bebauten Grundstücks	Baujahr	Messbetrag 2024	Grundsteuer Hebesatz 490
Einfamilienhaus Weitkamp I	2005	110 €	537 €
Einfamilienhaus Benningloh	2020	109 €	532 €
Einfamilienhaus	1965	77 €	377 €
Zweifamilienhaus	1965	92 €	452 €
Mietwohnung 70 m²	1988	45 €	221 €
Mietwohnung 80 m²	2019	55 €	268 €
Einzelhandel		1.374 €	6.734 €
Gewerbegrundstück Altstandort		8.740 €	42.827 €
Gewerbegrundstück Neubau		251 €	1.232 €

Messbetrag 2025	Grundsteuer Hebesatz 789
100 €	789 €
97 €	768 €
48 €	382 €
53 €	418 €
30 €	235 €
54 €	427 €
330 €	2.602 €
2.256 €	17.803 €
199 €	1.568 €

Grundsteuer Wohnen Hebesatz 647	Grundsteuer Nichtwohnen Hebesatz 1190
647 €	
630 €	
313 €	
342 €	
193 €	
350 €	
	3.925 €
	26.852 €
	2.365 €

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

1. Für die **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) wird ab dem 01.01.2025 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWGrStHsG der **aufkommensneutrale**, durch das Land Nordrhein-Westfalen für die Stadt Oelde ermittelte Hebesatz (in der gültigen Fassung), beschlossen.
2. Für die **Grundsteuer B** (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) wird ab dem 01.01.2025 gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 NWGrStHsG der **einheitliche aufkommensneutrale**, durch das Land Nordrhein-Westfalen für die Stadt Oelde ermittelte Hebesatz (in der gültigen Fassung), beschlossen.
Von der vom Landesgesetzgeber eingeräumten Option zur Einführung eines differenzierten Hebesatzes für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke macht die Stadt Oelde bis auf Weiteres keinen Gebrauch.
3. Von der Option der Einführung der **Grundsteuer C**, d. h. Besteuerung baureifer, unbebauter Grundstücke gemäß § 25 Abs. 5 GrStG i. V. m. § 1 Abs. 2 NWGrStHsG macht die Stadt Oelde bis auf Weiteres keinen Gebrauch.

Über die genaue Höhe der Hebesätze wird in der Sitzung des Rates am 16.12.2024 ein gesonderter Beschluss über die Änderung der Satzung über die Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde gefasst.

Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II: Beschluss über den Bau und den Betrieb des Kalten Nahwärmenetzes durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

B 2024/230/5886

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 02.05.2022:

Nahwärmenetz mit A+B-Zwang, privatrechtliche Absicherung über Kaufvertrag

Zur rechtssicheren Umsetzung im Kaufvertrag ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Nahwärmenetzbetreiber erforderlich, auf den Bezug genommen wird.

- Verpflichtung der SO zu Bau und Betrieb des Netzes
- Zahlung der Wärmeanschlusspauschale durch den Erwerber
- Regelung möglicher (technisch gleichwertiger) Ausnahmen

Außerdem bereitet die Stadt gerade einen Vertrag zur Überlassung der Abwärme auf der Kläranlage und einen Wegenutzungsvertrag (Leistungslegung) vor.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

1. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wird mit der Errichtung und dem Betrieb eines Kalten Nahwärmenetzes im Baugebiet Weitkamp II beauftragt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

TOP 5

Sachstandsbericht zum öffentlich geförderten Wohnungsbau

L 2024/230/5880

ÜBERSICHT

1. Die drei Säulen der Wohnraumschaffung/Vorstellung
 - 1.1 Stadt
 - 1.2 Bauverein
 - 1.3 Weitere Investoren

2. Weitere Vorgehensweise
 - 2.1 Darstellung Weitkamp II
 - 2.2 Innenentwicklungskonzept

3. Fragen

1. DIE DREI SÄULEN DER ÖFFENTLICHEN WOHNBAUFÖRDERUNG FÜR DIE STADT OELDE



1.1 STADT

- Darstellung der städtischen Freiflächen in allen Ortsteilen mit Klärung der Bebauungsmöglichkeit Juni 2023
- Angebot von städtischen Grundstücken an Investoren (Stromberg u. Sünninghausen) im Januar 2024
- Vorbereitung weitere Angebote städt. Flächen
- Verschiedene Gespräche mit bauwilligen Investoren und tlw. Begleitung Bauplatzangebot Flächen im Baugebiet Weitkamp II
- Eigener Bestand an städtischen Wohnungen

1.2 BAUVEREIN

- Der Bauverein hat aktuell 592 Wohneinheiten im Bestand; davon sind 116 Wohneinheiten aktuell noch öffentlich gefördert.
- Mieten des Bauvereins sind aber auch ohne eine öffentliche Förderung sehr moderat. Die meisten Mieten der vorhandenen freifinanzierten Wohneinheiten des Bauvereins liegen niedriger als die aktuelle Bewilligungsmiete für öffentlich- geförderten Wohnungsbau.
- Begonnene bzw. vorgesehene Neubaumaßnahmen des Bauvereins:

1.2 BAUVEREIN

Wohnhaus/Lagebezeichnung	Stand der Maßnahme	insgesamt- geschaffene Wohnungen	davon- öffentlich- gefördert	weitere- Finanzierung- über
Ostenfelder Str. 1 und 3 / Baugeb. Benningloh II	Baumaßn. begonnen / Rohbau, Fertigstellung voraussichtlich Herbst 2025	12 WE	4 WE	4 WE Oelder Mietpreisbremse, 4 freifinanzierte WE
Eiswiese 16	Baumaßnahme ist begonnen / Rohbau, Fertigstellung voraussichtlich Herbst 2025	6 WE	6 WE	0
Schmale Gasse 1. Teil	Fertigstellung steht bevor (Dezember 2024), Bezug im Januar 2025; allerdings dient größtenteils der Unterbring. vorh. Mieter eines zweier Altgebäude Schmale Gasse / Bultstraße	9 WE	0	3 WE Oelder Mietpreisbremse, 6 freifinanzierte WE
Schmale Gasse / Bultstraße, 2. Teil	Mischung aus freifinanziert u. öffentl. Wohnraumförd. , nach Abriss Altgebäudes, vorauss. Baubeginn: noch offen	18 WE	vorauss. 9 WE	vorauss. 9 freifinanzierte WE

1.2 BAUVEREIN

- Zukünftig ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Bauverein ein Konzept zu erarbeiten, an welchen Stellen im Bestand eine Nachverdichtung bzw. ein Abriss und Ersatzneubau möglich ist, um weiteren Wohnraum zu schaffen.

1.3 WEITERE INVESTOREN

- Im Juli dieses Jahres wurde bereits eine Liste der seit 2023 ff geschaffenen Mehrfamilienhäuser (öffentlich geförderte sowie freifinanzierte Wohneinheiten) vorgestellt.
- Im gesamten Stadtgebiet ist Bautätigkeit erkennbar.
- Beteiligung von Investoren an Flächenangeboten der Stadt
- Schaffung kleiner und großer Baugebiete durch Investoren

2. WEITERE VORGEHENSWEISE

➤ 2.1 Darstellung Weitkamp II aktueller Stand

Weitkamp II

nördlicher Teil	vergeben	frei	zurückbehalten	Insgesamt
nördlicher Teil EFH	26	17	5	48
nördlicher Teil MFH	0	6	0	6
nördlicher Teil RH	0	5	0	5
nördlicher Teil KH	0	6	0	6
nördlicher Teil DH	0	8	0	8
privat nördlicher Teil	0	3		3
	<u>26</u>	<u>45</u>	<u>5</u>	<u>76</u>

südliche Teil	vergeben	frei	zurückbehalten	Insgesamt
südlicher Teil EFH	18	10	1	29
südlicher Teil MFH	0	2	0	2
privat südlicher Teil	0	2	0	2
	<u>18</u>	<u>14</u>	<u>1</u>	<u>33</u>

109

2.2 INNENENTWICKLUNGSKONZEPT

- Prüfung möglicher bebaubarer Freiflächen
- Prüfung möglicher besser ausnutzbarer Baulandflächen
- Kontaktaufnahme mit den Eigentümern und Darstellung der Möglichkeiten gemeinsam mit der Bauplanung
- Aber Anpassung Infrastruktur ÖPNV/Schulen/KiTa`s

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Sachstandsbericht zum öffentlichen geförderten Wohnungsbau zur Kenntnis.

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Straßendausbau Heinrich-Hertz-Straße – Zuwegung Hammelmann GmbH

B 2024/661/5882

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oelde zieht die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde in der Fassung vom 18.12.2020 an sich.
2. Der Rat beschließt, den Straßenendausbau im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße entsprechend der am 08.10.2024 durchgeführten Submission zu beauftragen.
3. Der Rat beschließt, ergänzend zu der bereits mit Ratsbeschluss vom 01.07.2024 genehmigten außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 100.000 €, eine weitere außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 50.000 € bei der Planungsstelle 120101000-I120101053-09150002 – Straßenendausbau Teilstück Heinrich-Hertz-Straße.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 50.000 € bei der Planungsstelle 120101000-I120101052-09150002 – Schaffung von weiterem Parkraum im Bereich Innenstadt Oelde und Stromberg.

TOP 7

Maßnahmenfreigaben

Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule:

Vorstellung des Siegerentwurfes aus dem Teilnahmewettbewerb und Beschluss über Maßnahmenfreigabe

B 2024/012/5861

		Ja	Nein	Enthaltung
08.10.2024	gemeinsame Sitzung Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung mit Ausschuss für Schule, Kultur und Sport		Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt:

Auf Grundlage des vorgestellten Raum- und Konzeptentwurfes sollen die weiteren Planungsleistungen beauftragt werden.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, der Verwaltung die Maßnahmenfreigabe zur Beauftragung weiterer erforderlicher Planungsleistungen (Kostengruppe 700) in Höhe von 1 Mio. Euro zu erteilen.

Ergänzend erfolgt die Maßnahmenfreigabe, die Ausschreibung zur Anmietung von provisorischem Ersatzschulraum für die Zeit der Baumaßnahme zu gegebener Zeit durchzuführen.

Vorstellung einer Entwurfsskizze zur räumlichen Ertüchtigung des Gebäudes der Stadtbibliothek und Beschluss über Maßnahmenfreigabe für Planungsleistungen

B 2024/012/5862

		Ja	Nein	Enthaltung
08.10.2024	gemeinsame Sitzung Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung mit Ausschuss für Schule, Kultur und Sport		Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt

Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend der favorisierten Variante C die nächsten Leistungsphasen 1 – 3 zur weiteren Planung und Erstellung einer Kostenschätzung zu beauftragen.

Die Planentwürfe nebst Kostenschätzung werden den zuständigen Gremien anschließend zwecks Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

TOP 7.3

Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung eines LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde

B 2024/320/5863

Beschlussvorschlag

Der Rat erteilt die Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung eines LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde (Gesamtvolumen der Maßnahme: 530.000 EUR).

TOP 7.4

Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde

B 2024/320/5865

Beschlussvorschlag

Der Rat erteilt die Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde (Gesamtvolumen der Maßnahme: 520.000 EUR).

Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung von zwei RTW für die Feuer- und Rettungswache Oelde

B 2024/320/5868

Beschlussvorschlag

Der Rat erteilt die Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung von zwei RTW für die Feuer- und Rettungswache Oelde (Gesamtvolumen der Maßnahmen: 500.000 EUR).

TOP 8

Verschiedenes

TOP 8.1

Mitteilungen der Verwaltung

TOP 8.1 AKTUELLER STAND DES STÄDTISCHEN STEUERAUFKOMMENS

Sachkonto	Name	Planansatz 2024	Sollstellungen 2024	Differenz zum HH-Ansatz
40110001	Grundsteuer A	183.000,00	180.412,32	-2.587,68
40120001	Grundsteuer B	6.155.200,27	6.281.271,54	126.071,27
40130001	Gewerbsteuer	29.640.000,00	30.423.831,60	783.831,60
40210001	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	18.586.000,00	18.139.341,26	-446.658,74
40220001	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.357.000,00	3.251.296,11	-105.703,89
40310001	Vergnügungssteuer	180.000,00	151.826,74	-28.173,26
40320001	Hundesteuer	126.000,00	124.341,53	-1.658,47
40510001	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.830.000,00	1.828.361,46	-1.638,54
				323.482,29

Basis Lauf 27.10.2024

unter Berücksichtigung der Zahlung für das III. Quartal 2024

unter Berücksichtigung der Zahlung für das III. Quartal 2024

TOP 8.2

Anfragen an die Verwaltung